

## **In der Senatssitzung am 25. April 2023 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

Bremen, 13. April 2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. April 2023**

#### **„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung“**

##### **A. Problem**

Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die in der Ermittlungsgruppe „Kindesmissbrauch“ eingesetzt sind, bearbeiten Sachverhalte zu Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich der Kinderpornografie. Sie sind u. a. mit der Analyse- und Auswertearbeit von Daten mit kinderpornografischen Inhalten befasst. Aufgrund dieser Verwendung sind die Beamtinnen und Beamten starken emotionalen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Diese besonderen Belastungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten gehen über die allgemeinen Belastungen bei der Dienstausübung hinaus und bedürfen daher der besonderen finanziellen Abgeltung. Somit ist diesem Personenkreis eine entsprechende Erschwerniszulage zu gewähren.

Eine psychosoziale Unterstützung wird den entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten seitens des Dienstherrn bereits gewährt.

##### **B. Lösung**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung (BremEZuV) mit folgendem Inhalt:

Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit in der Aus- und Bewertung von Datenträgern in der Sachbearbeitung von Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich der Kinderpornografie verwendet werden, erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 200 Euro. Erfolgt die Tätigkeit der Aus- und Bewertung der Datenträger bis zur Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit, wird die Erschwerniszulage in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt.

Abweichend von der ersten Senatsbefassung ist der Verordnungsentwurf dahingehend angepasst worden, dass die Erschwerniszulage bei einer Teilzeitbeschäftigung nicht im gleichen Verhältnis gekürzt wird wie die Arbeitszeit. § 10 Abs. 3 BremEZuV findet daher keine Anwendung. Eine Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung stünde dem Sinn und Zweck der Regelung entgegen, wonach sich die Höhe der Erschwerniszulage anhand der jeweiligen Belastung auf der Grundlage der jeweiligen individuellen Arbeitszeit bemisst.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

#### Finanzielle Auswirkungen:

Abweichend von der ersten Senatsbefassung führt die Gewährung einer Erschwerniszulage „Datenauswertung in der Sachbearbeitung von Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich Kinderpornografie“ bei der Polizei Bremen zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 47.300 Euro und bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 16.500 Euro. Die Ausgabensteigerung ist im Wesentlichen auf eine Personalaufstockung zurückzuführen, die den berechtigten Personenkreis entsprechend vergrößert.

#### Gender-Prüfung:

Dieser Verordnungsentwurf begünstigt überwiegend Frauen. In der Organisationseinheit der Polizei Bremen mit dem Schwerpunkt „Straftaten Sexueller Missbrauch“ sind deutlich mehr Frauen im Verhältnis zu Männern tätig, sodass eine Unterrepräsentanz von Frauen nicht besteht. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ist die Abteilung zur Bearbeitung von Sexualdelikten fast ausschließlich mit Frauen besetzt. Die Vorgänge im Bereich der Kinderpornografie werden ausschließlich von Frauen bearbeitet. Folglich besteht auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven keine Unterrepräsentanz von Frauen in den von der Zulagengewährung betroffenen Organisationseinheiten. Die Anpassung des Verordnungsentwurfs zur zweiten Senatsbefassung bezogen auf die Gewährung der Erschwerniszulage bei Teilzeitbeschäftigung und die nicht vorzunehmende Kürzung wirkt sich zudem besonders für Frauen positiv aus.“

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf wurde mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Der angepasste Verordnungsentwurf wurde zudem mit dem Senator für Inneres und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 39a BremRiG):

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu dem Verordnungsentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser – DGB – mit Schreiben vom 28. März 2023 (Anlage 1), der dbb Bremen – dbb – mit Schreiben vom 21. März 2023 (Anlage 2) und die Deutsche

Feuerwehr-Gewerkschaft – DFeuG – mit Schreiben vom 30. März 2023 (Anlage 3). Die übrigen Spitzenorganisationen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme DGB:

Der DGB fordert bezogen auf den vorgelegten Verordnungsentwurf eine einheitliche Zulage in Höhe von 200 Euro unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Verwendung. Die Forderung wird u. a. mit einem ansonsten bestehenden erheblichen Verwaltungsaufwand begründet.

Stellungnahme dbb:

Der dbb stimmt der vorgelegten Regelung zu. Er ist jedoch der Auffassung, dass mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf eine Ungleichbehandlung verschiedener Beamtengruppen erfolge. Es wird kritisiert, dass die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs bei der Änderung der Erschwerniszulagenverordnung nicht berücksichtigt würden. So wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und -tätern eine vergleichbare sowie auch gleichwertige Mehrbelastung für Bedienstete im Justizvollzugsdienst darstelle, weil es inhaltliche Schnittmengen mit den entsprechenden Aufgaben der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugs gebe.

Stellungnahme DFeuG:

Die DFeuG fordert die Schaffung einer Erschwerniszulage für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr Bremerhaven, die im Rahmen der Höhenrettung verwendet werden.

Der Senat nimmt zu den Einwendungen der Gewerkschaften wie folgt Stellung:

Zur Stellungnahme des DGB:

Die Forderung des DGB, die Erschwerniszulage in Höhe von 200 Euro unabhängig vom Umfang der Verwendung zu zahlen, wird nicht umgesetzt. Die Erschwernis wird an der individuellen Belastung der jeweiligen persönlichen Arbeitszeit gemessen und entsprechend ausgeglichen. Da es in bestimmten Fallkonstellationen zu einer Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten kommen kann, wird die Regelung dahingehend konkretisiert, dass die Erschwerniszulage bei einer Teilzeitbeschäftigung nicht im gleichen Verhältnis gekürzt wird wie die Arbeitszeit. § 10 Abs. 3 der BremEZuIV wird folglich ausgeschlossen.

Bei der Gewährung von Erschwerniszulagen wird stets ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand abgegolten. Dies erfordert das regelmäßige Überprüfen der Verwendung, was einen bestimmten Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Der Senat sieht hier allerdings keinen höheren Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Abgeltung bereits bestehender Erschwernisse, wie z. B. im Schicht- und Wechselschichtdienst.

Die weiteren vom DGB dargestellten Anregungen sind nicht Gegenstand des vorgelegten Verordnungsentwurfs.

Zur Stellungnahme des dbb:

Mit der Erschwerniszulage soll die psychische Belastung, die mit der Auswertung kinderpornografischen Datenmaterials einhergeht, ausgeglichen werden. Dem Senat ist

bewusst, dass die intensive Betreuung von Straftäterinnen und Straftätern eine herausfordernde Tätigkeit der Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten darstellt. Gleichwohl ist der Senat der Ansicht, dass die regelmäßige bzw. ausschließliche Inaugenscheinnahme des kinderpornografischen Datenmaterials eine besondere Erschwernis darstellt und sich insoweit von der Betreuung entsprechend verurteilter Straftäterinnen und Straftäter abhebt.

Die übrigen Forderungen des dbb wie z. B. die Einführung der Freien Heilfürsorge für den Bereich des Justizvollzugsdienstes betreffen den vorgelegten Verordnungsentwurf nicht.

Zur Stellungnahme der DFeuG:

Der Magistrat Bremerhaven sieht weiterhin keinen Regelungsbedarf bezüglich der Einführung einer Erschwerniszulage für die sog. „Höhenrettung“, da es sich bei Höhenrettungseinsätzen um Einsätze der Berufsfeuerwehr Bremerhaven handelt, die nicht über die üblichen Feuerwehrtätigkeiten des Einsatzdienstes hinausgehen.

Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten Konsultation:

Den norddeutschen Ländern wurde der Verordnungsentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet.

Die norddeutschen Länder haben im Hinblick auf die Sicherstellung der Mobilität in den norddeutschen Ländern in Fällen der länderübergreifenden Versetzung keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf geäußert.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 13. April 2023 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung und deren Ausfertigung sowie Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Text Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung
- Begründung Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung
- Anlage 1 Stellungnahme DGB
- Anlage 2 Stellungnahme dbb
- Anlage 3 Stellungnahme DFeuG

## Entwurf

**Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Vom

Aufgrund des § 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042–a–2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## Artikel 1

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe angefügt:

„§ 17 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die in der Datenauswertung verwendet werden“.

2. Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

## „§ 17

**Zulage für Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen  
und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,  
die in der Datenauswertung verwendet werden**

(1) Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die im Bereich der Sachbearbeitung von Straftaten über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Kinderpornografie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit verwendet werden, erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 200 Euro.

(2) Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die im Bereich der Sachbearbeitung von Straftaten über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Kinderpornografie in der Bewertung oder Auswertung visueller, auditiver oder audiovisueller Daten mit bis zu der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit verwendet werden, erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 100 Euro.

(3) Neben einer Zulage nach Absatz 1 wird eine Zulage nach Absatz 2 nicht gewährt.

(4) § 10 Absatz 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

## **Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung Entwurf**

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel 1 (§ 17 BremEZuIV-Entwurf):**

Mit der neu zu schaffenden Erschwerniszulage für die Aus- und Bewertung von Datenträgern im Rahmen der Sachbearbeitung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs oder der Kinderpornografie wird für die Beamtinnen und Beamten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse geregelt, die über die allgemeinen Erschwernisse der Dienstausbübung hinausgehen. Die besonderen Erschwernisse bestehen in der psychischen Belastung durch die Ermittlungstätigkeit bei Sachverhalten des sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Erschwerniszulage knüpft nicht an die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes an, sodass auch Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen, die in den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven entsprechend zur Datenanalyse verwendet werden, ebenfalls anspruchsberechtigt sind.

Das besondere Erschwernis der Datenanalyse bei der Sachbearbeitung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie begründet sich wie folgt:

In einer durch das Innenministerium des Landes Niedersachsen beauftragten Studie zu „Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten bei der polizeilichen Sachbearbeitung Kinderpornografie“ wird ausgewiesen, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bezüglich der zu verarbeitenden Anzahl an Daten mit kinderpornografischem Inhalt und den daraus resultierenden emotionalen Folgen deutlich stärker belastet sind im Vergleich zu anderen polizeilichen Ermittlungsbereichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten sind fast täglich mit audiovisuellen Eindrücken von schwersten Sexualverbrechen an Kindern konfrontiert. Dies beinhaltet stets die Gefahr, an den Folgen der Dienstausbübung psychisch zu erkranken. Neben der bereits seitens des Dienstherrn angebotenen psychosozialen Unterstützung ist den entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten zudem eine zusätzliche Vergütung zu gewähren.

Die Erschwerniszulage wird monatlich in Höhe von 200 Euro gewährt, soweit die Beamtin oder der Beamte zeitlich überwiegend zur Aus- und Bewertung der Datenträger entsprechend verwendet wird. Die Beamtin oder der Beamte wird entsprechend verwendet, wenn ihr oder sein Dienstposten organisatorisch bei den Polizeibehörden Bremen oder Bremerhaven eingerichtet und konkret einer der dort aufgeführten Organisationseinheiten zur Dienstleistung zugewiesen ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. September 2022 – 5 LB 125/20 –, Rn. 44, juris). Die zeitlich überwiegende Verwendung setzt einen Umfang der Dienstausbübung von mehr als der Hälfte der regelmäßigen persönlichen Arbeitszeit voraus (vgl. hierzu VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 18. Oktober 2022 – 3 K 1132/20 –, Rn. 48, juris).

Erfolgt die Verwendung mit bis zur Hälfte der regelmäßigen persönlichen Arbeitszeit und somit nicht überwiegend, wird die Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 100 Euro gewährt.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Erschwerniszulage nicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Daher findet die Kürzungsregelung bei Teilzeitbeschäftigung nach § 10 Abs. 3 BremEZuIV hier keine Anwendung. Die Regelung des § 17 knüpft an die persönliche, individuelle Arbeitszeit an. Die Erschwernis wird an der individuellen Belastung der jeweiligen persönlichen Arbeitszeit gemessen und entsprechend ausgeglichen.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.



Deutscher Gewerkschaftsbund  
**DGB Bremen-Elbe-Weser**

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofspatz 22-28 | 28195 Bremen

Der Senator für Finanzen  
Referat 30

██████████  
- via E-Mail

## **Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

28. März 2023

Sehr ██████████,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, von der wir gerne gebraucht machen. Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf einen Schritt in die richtige Richtung, vermissen aber ein ganzheitliches Konzept, das im Ergebnis die Belastungen anerkennt und auf Grundlage der vielfältigen Erschwernisse im Bereich der Polizei, Feuerwehr und Justiz unter Berücksichtigung von Ruhegehaltsfähigkeit und Dynamisierung zu langfristig gerechten und übersichtlichen Zulagen führt.

**Ernesto Harder**  
Vorsitzender  
DGB Bremen-Elbe-Weser

ernesto.harder@dgb.de

Telefon: 0421 33576-10  
Telefax: 0421 33576-60

Te/Ha

Bahnhofspatz 22-28  
28195 Bremen

### **Allgemein:**

Soweit besondere Herausforderungen, wie zusätzliche psychische und physische Belastungen oder besondere Gefährdungen bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt wurden, sind sie mit einer Erschwerniszulage auszugleichen. Wenn sich aber bereits die Anforderungen an Polizistinnen und Polizisten von anderen Ämtern der jeweiligen Besoldungsgruppen generell deutlich abheben, so muss dieser Sockel generalisierend durch eine Stellen- oder sogar Amtszulage ausgeglichen werden.

Nach einer Studie der GdP Thüringen aus März 2018 fühlen sich 94 % der Thüringer Polizistinnen und Polizisten psychisch und teils auch physisch stark belastet. Gründe dafür waren neben hoher Arbeitsbelastung, Schicht- und Wechselschichtdienst auch die Konfrontation mit Verletzten und Toten sowie das Durchleben von Stresssituationen

([https://www.gdp.de/gdp/gdpth.nsf/res/EB-MA%20Befragung.pdf/\\$file/EB-MA%20Befragung.pdf](https://www.gdp.de/gdp/gdpth.nsf/res/EB-MA%20Befragung.pdf/$file/EB-MA%20Befragung.pdf)).

Regelmäßig wird die Polizei mit Verstorbenen konfrontiert, die erst längere Zeit nach dem Ableben gefunden werden oder deren Anblick aus anderen Gründen kaum auszuhalten ist. Von Polizistinnen und Polizisten im Einsatz- und Streifendienst bis zu den Sachbearbeitenden für Todesermittlungen, werden alle häufig mit diesen psychisch belastenden Situationen konfrontiert.

Neuere Untersuchungen haben die Gesundheitsschädigung durch Schichtarbeit weiter belegt. Von einem erhöhten Risiko für Depressionen und einer Zunahme von Magen-Darm-Erkrankungen, über Schlafstörungen und chronische Erschöpfungszustände bis hin zu der Erkenntnis, dass ein regelmäßiger Nachtdienst die Lebenserwartung um bis zu 8 Jahre reduziert, ist inzwischen alles erforscht.

Schicht- und Wechselschichtdienst stören aber auch den sozialen Rhythmus. So wird in unserer Gesellschaft die Abend- und Wochenendgesellschaft als besonders wertvoll für das Sozial- und Familienleben eingeschätzt. Außerdem ist dies die Zeit der verstärkten sozialen Teilhabe. Ist diese Grundbelastung schon hoch, so kommen im Bereich der Polizei erschwerend noch kurzfristige Schichtwechsel hinzu, die eine soziale Teilhabe erschweren oder sogar unmöglich machen.

In der Begründung des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung wird zurecht darauf hingewiesen, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich der Kinderpornografie fast täglich mit „audiovisuellen Eindrücken von schwersten Sexualverbrechen an Kindern konfrontiert“ werden und damit die Gefahr einer psychischen Erkrankung gegeben ist. Da in der Verordnungsbegründung auch auf die Anzahl der zu bearbeitenden Daten mit kinderpornografischem Inhalt hingewiesen wird, ergibt sich hier eine extreme und dauerhaft anhaltende Belastungssituation, die nach Art und Umfang von der Normalbelastung abweicht und eine Funktionszulage erfordert.

Allerdings halten wir an unserer Position fest, dass berufsbedingte Erkrankungen vorrangig durch Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden oder zumindest durch Rehabilitationsmaßnahmen abzumildern sind. Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich der Kinderpornografie bedeutet dies:

- Verstärkter Personaleinsatz bis hin zum Vermeiden der kontinuierlichen Sachbearbeitung in der Bekämpfung der Kinderpornografie durch eine rollierende Verwendung,
- verpflichtende Supervision, sowie
- verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen der Gesundheitsprävention wie beispielsweise jährlichen Kurmaßnahmen. Aber auch
- vier Tage zusätzlicher Erholungsurlaub und
- besondere Unterstützung bei der Anerkennung von Belastungsstörungen als Dienstunfall.

### **Im Besonderen:**

#### Zu § 1 (§ 17 BremEZuV-Entwurf):

- a) Im Verordnungstext wird der Begriff „Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit“ benutzt und davon der Bezug der Zulage abhängig gemacht. Es ist nicht erkennbar, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes kennt diesen Begriff nicht und die Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen

und Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZVO) definiert diesen Begriff lediglich im § 13 (Ausnahmen für den Bereich der Einsatzdienste der Feuerwehren). In analoger Betrachtung soll hier vermutlich eine mögliche Arbeitszeitverlängerung nach § 12 (Lebensarbeitszeitkonten) BremAZVO berücksichtigt werden. Wenn aber eine Verlängerung der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit möglich ist, dann muss auch eine Verkürzung möglich sein. Im Ergebnis führt dies zu ungerechten Ergebnissen:

1. Um eine Zulage von 200 Euro zu erhalten, müssen bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden mindestens 50 %, also 20 Stunden belastende Tätigkeit ausgeübt werden.
2. Wird die regelmäßige individuelle Arbeitszeit durch Inanspruchnahme des § 12 BremAZVO um 5 Stunden wöchentlich angehoben, beträgt sie jetzt 45 Stunden und es müssten für die volle Zulage 22,5 Stunden belastende Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Wird die regelmäßige individuelle Arbeitszeit durch Teilzeit auf 20 Stunden wöchentlich gesenkt, reichen 10 Stunden belastende Tätigkeit für den Erhalt der vollen Zulage.

Die Anhebung der Arbeitszeit über den regelmäßigen wöchentlichen Durchschnitt hinaus schafft keine höhere Abwehrkraft bei belastenden Tätigkeiten. Ganz im Gegenteil wirken sich diese Zeiten proportional noch belastender aus und müssen besonders berücksichtigt werden.

b) Bei der neu zu schaffenden „Zulage für Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, die in der Datenauswertung verwendet werden“, handelt es sich um eine Zulage in festen Monatsbeträgen, die den generellen Voraussetzungen des § 10 BremEZulV unterliegt.

1. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Dadurch wird ein gerechter finanzieller Ausgleich für die individuelle Belastung geschaffen. Dieser Ansatz wird jedoch durch die Stufenregelung in der geplanten Neuregelung ausgehebelt.  
Im Ergebnis können in einer Teilzeitbeschäftigung 10 Stunden zulagenberechtigte Verwendung für eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro ausreichen. Dagegen führen in einer Vollzeitbeschäftigung 19 Stunden zulagenberechtigte Verwendung ebenfalls nur zu einer Zulage in Höhe von 100 Euro, obwohl die tatsächliche Belastung fast doppelt so hoch ist. Sollen individuelle Belastungen nach der Intensität ausgeglichen werden, ist diese Regelung nicht nachvollziehbar.
2. Weiterhin entsteht der Anspruch auf die Zulage nicht allein durch die Stellenzuweisung, sondern erfordert zusätzlich eine konkrete zulagenberechtigte Verwendung. Dem stimmen wir zu. Da die Zulage jedoch in zwei Stufen gewährt

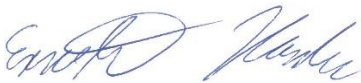
werden soll, ist sie auch kontinuierlich darauf zu überprüfen, ob diese Verwendung über oder unter 50 Prozent der Arbeitszeit ausmacht. Das erfordert einen erheblichen und vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

**Vor diesem Hintergrund halten wir eine Zulage in zwei Stufen (über und unter 50 Prozent der Arbeitszeit) nicht für schlüssig und fordern eine einheitliche Zulage in Höhe von 200 Euro monatlich.**

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit. Wir fordern den Senator für Finanzen weiterhin zu einer mündlichen Erörterung auf gem. §93.3 BremBG auf.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Beihilfeverordnung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Ernesto Harder'.

Dr. Ernesto Harder

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Region Bremen-Elbe-Weser



Landesverband  
Bremen

Sven Stritzel, AI im JvD  
Stellv. Vorsitzender  
Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen  
Telefon 0421 – 70 00 43  
Telefax 0421 – 70 28 28  
dbb.bremen@swbmail.de  
www.bremen.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Senator für Finanzen  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen

Bremen, 21.03.2023

Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG, hier der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Übersendung des Entwurfes und nehmen wie folgt dazu Stellung.

Der übersandte Verordnungsentwurf beinhaltet, dass

Beamtinnen und Beamte der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, die mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit in der Aus- und Bewertung von Datenträgern in der Sachbearbeitung von Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder im Bereich der Kinderpornografie verwendet werden, eine Erschwerniszulage in Höhe von monatlich 200 Euro erhalten. Erfolgt die Tätigkeit der Aus- und Bewertung der Datenträger bis zur Hälfte der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit, wird die Erschwerniszulage in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt. Die Erschwerniszulage knüpft nicht an die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes an, sodass auch Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen, die in den Polizeibehörden Bremen und Bremerhaven entsprechend zur Datenanalyse verwendet werden, ebenfalls anspruchsberechtigt sind.

In der politischen Debatte befindet sich gegenwärtig die besondere Honorierung von Bediensteten des Polizeidienstes, welche mit der täglichen Auswertung kinderpornographischen Materials befasst sind. Die Debatte und die damit unternommenen Bemühungen die besonderen Belastungen und Erschwernisse bei dieser Tätigkeit in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zeitgemäß zu berücksichtigen werden vom dbb Bremen ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass der Bremische Justizvollzug erneut keine Berücksichtigung in dieser Debatte findet. Es bestehen daher von unserer Seite erhebliche Bedenken hinsichtlich der ungleichen Behandlung verschiedener Beamtengruppen, die vergleichbaren bzw. gleichwertigen Belastungen unmittelbar und ständig ausgesetzt sind. Dies betrifft insbesondere den Justizvollzugsdienst in Bremen.

Justizvollzugsbeamte: innen sind im Rahmen ihrer Dienstaufübung in der Justizvollzugsanstalt Bremen mit seinen Außenstellen sehr hohen psychischen, gesundheitlichen Risiken und physischen



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

Landesverband  
Bremen

Sven Stritzel, AI im JvD  
Stellv. Vorsitzender  
Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen  
Telefon 0421 - 70 00 43  
Telefax 0421 - 70 28 26  
dbb.bremen@swbmail.de  
www.bremen.dbb.de

Belastungen, durch die immer schwieriger werdende Klientel, hier psychisch kranke, radikalisierte und gewaltbereite Gefangene, ausgesetzt.

In der Justizvollzugsanstalt Bremen wird mit einer sehr intensiven Betreuung und Arbeit mit einer zunehmend schwieriger werdenden Gefangenenklientel eine herausfordernde Tätigkeit für unser Gemeinwesen, der Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit durch Justizvollzugsbeamte: innen der Laufbahngruppe I mit Leib und Leben sichergestellt.

Hohe Anforderungen und ständige Belastungen ergeben sich durch die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Bremen, hier insbesondere die Unterbringung lebenslänglicher Freiheitsstrafen, sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen und der zwingend erforderlichen Entlassungsvorbereitung. Sowie durch die zunehmende Anzahl psychisch auffälliger Gefangener, Resozialisierung extremistischer Gefangener und einer stetig steigenden Anzahl von Bewachungen gewaltbereiter kranker Gefangener in der Allgemeinpsychiatrie, aufgrund nicht vorhandener Unterbringungsmöglichkeiten im Maßregelvollzug (Forensik).

Ebenso wie die Polizei Bremen sieht sich somit gegenwärtig auch der Bremische Justizvollzug immer größeren Anforderungen gegenüber, wie aktuell die steigenden Gefangenenzahlen belegen.

Die betroffenen Justizvollzugsbeamte: innen müssen sich 24 Stunden, tagtäglich mit einer Vielfalt von Erstinhaftierten und zu einem großen Teil langjährig bis lebenslang verurteilten Straftätern auseinandersetzen und diese über gesetzliche Vorgaben resozialisieren. Dies beinhaltet ebenfalls stets die Gefahr, an den Folgen der Dienstausbübung psychisch sowie physisch zu erkranken.

Zusätzlich haben Justizvollzugsbeamte: innen bisher keinen Zugang zu präventiven Maßnahmen wie z. B. Vorsorgekuren, wie sie für Polizeivollzugsbeamte im Schicht- und Wechselschichtdienst regelmäßig ab einem bestimmten Lebensalter in Anspruch genommen werden können.

Des Weiteren haben Justizvollzugsbeamte: innen auch nicht die Möglichkeit sich ab Vollendung des 40. Lebensjahres wie bei der Polizei Bremen möglich, sich auf einen anderen Dienstposten bzw. in einen anderen Organisationsbereich mit einem alternativen Arbeitszeitmodell umsetzen zu lassen.

Entgegen der herrschenden Meinung versteht sich der Bremische Justizvollzug als moderner Behandlungsvollzug in Bremen. Hierbei gilt es selbst Menschen mit erheblichen Persönlichkeitsstörungen und intensivsten Straftaten zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne erneute Straftaten zu führen.

Zu diesen vielfältigen Menschen gehören mitunter auch verurteilte Sexualdelinquenten, welche vom hiesigen Personal über einen sehr langen Zeitraum behandelt werden. Dabei gilt, je grausamer das Delikt, desto länger die Haftstrafe.

Für besonders schwere Sexual- und Gewaltstraftaten werden spezielle Behandlungskonzepte, namentlich das BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter) und BPG/ BMG (Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter sowie weitere Behandlungsmaßnahmen), vorgehalten und regelmäßig durchgeführt. Die Durchführung dieser Behandlungsmaßnahmen obliegt folgend Sozialarbeitern, Psychologen und Justizvollzugsbeamte: innen!

Ziel der Behandlung ist die Reduzierung der Gefährlichkeit und damit Vermeidung weiterer Straftaten, mithin der Vermeidung von weiteren Opfern.

Im Zentrum der Behandlung liegt das Delikt und dessen Aufarbeitung. Gleichsam erfolgt die Förderung der Verantwortungsübernahme und Opferempathie. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Behandlungskonzepte, sowohl im Gruppen- als auch im Einzelsetting, bedarf es einer individuellen Vorbereitung und akribischen Analyse der Straftat. Hierzu gehören regelmäßig auch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, sodass ein Abgleich zwischen Schilderung des Probanden mit den Ermittlungsergebnissen erfolgen kann. In Hinblick auf die vorgenannte Diskussion bleibt



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

Landesverband  
Bremen

Sven Stritzel, AI im JvD  
Stellv. Vorsitzender  
Kontorhaus  
Rembertistr. 28  
D-28203 Bremen  
Telefon 0421 - 70 00 43  
Telefax 0421 - 70 28 26  
dbb.bremen@swbmail.de  
www.bremen.dbb.de

festzustellen, dass die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern eine vergleichbare sowie auch gleichwertige Mehrbelastung für Bedienstete im Justizvollzugsdienst in der JVA Bremen darstellt. Dabei sind die inhaltlichen Schnittmengen mit den Polizeivollzugsbeamten: innen vergleichbar und nicht unerheblich.

Die Strafverfolgung bzw. das Ermittlungsverfahren endet nicht bei der Polizei und Staatsanwaltschaft, insbesondere die Sicherstellung von geordneten Ermittlungs- und Strafverfahren sowie der Schutz der Allgemeinheit wird durch die Justizvollzugsbeamten: innen und Justizbeschäftigten in der Justizvollzugsanstalt Bremen sichergestellt.

Für diese vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben im Bremischen Justizvollzug und der Polizei Bremen wird dringend gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes, motiviertes Personal benötigt. Bei der Gewinnung geeigneter Fachkräfte und der zwingend erforderlichen monetären Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber/ Dienstherr auch für bestehende Dienstverhältnisse im Bereich des Justizvollzuges und der Polizei steht das Land Bremen in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Dienstherrn sowie zum privatrechtlichen Arbeitsmarkt.

Die Erweiterung der „Freien Heilfürsorge“ auf den Personenkreis der Justizvollzugsbeamten: innen, die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit sowie auch die zeitgemäße Erhöhung der angesprochenen Zulagen wäre ein Ausdruck der Wertschätzung und Anerkennung für die jahrzehntelange lebensgefährliche Dienstausbildung und ist nach unserer Auffassung aufgrund der gleichwertigen unmittelbaren und ständigen Belastungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dringend angezeigt.

#### Petition:

- Freie Heilfürsorge, Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf Justizvollzugsbeamten: innen
- Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Justizvollzugsdienstzulage und Polizeivollzugsdienstzulage
- Erhöhung der oben genannten Zulagen auf einen einheitlichen monatlich zu zahlenden Betrag in Höhe von 228,00€, entsprechend der Bundesbesoldung

Mit freundlichen Grüßen

Sven Stritzel, Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst  
Stellv. Landesvorsitzender dbb Bremen  
Landesvorsitzender BSBD Bremen e. V. Gewerkschaft Strafvollzug  
Personalratsvorsitzender JVA Bremen

# Anlage 3



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft  
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle  
Machandelweg 11  
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49

Fax: +49(0)421 699 42 80

[geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de](mailto:geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de)

[www.dfaug.de](http://www.dfaug.de)

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

**Freie Hansestadt Bremen**  
**Der Senator für Finanzen**  
**Referat 30**

**Rudolf-Hilferding-Platz 1**  
**28195 Bremen**

Bremen, 30. März 2023

## Betreff: Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr [REDACTED],

in Ihrem Schreiben vom 09. März 2023 baten Sie uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 93 und § 39a BremRiG, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung zu beziehen.

Die DFeuG Bremen nimmt wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Einführung der Zulage.

Wir können uns kaum vorstellen, welchen psychischen Belastungen die Kollegen ausgesetzt sind. Neben der obligaten psychosozialen Unterstützung durch den Dienstherrn ist der monetäre Ausgleich der Erschwernis in der Dienstausbung sinnvoll und geboten. Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle anregen zu prüfen, ob nicht auch weitere Maßnahmen wie beispielsweise mehr Freizeit oder freiere Gestaltung der Dienstzeit durch die betroffenen Beamten selbst, zusätzlich zu der Erschwerniszulage zum Gesundheitsschutz der Kollegen beitragen würden.

Zudem ist es für uns unerlässlich an dieser Stelle aber auch wiederholt darauf hinzuweisen, dass bislang eine Erschwerniszulage für „Rettungsarbeiten im Seil“, also eine Höhenretterzulage für die 35 Spezialisten der Gruppe „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ der Berufsfeuerwehr Bremerhaven fehlt.

Die Kollegen sind im Einsatz erheblichen Risiken für Leib und Leben ausgesetzt, sie haben einen erheblichen Aus- und Fortbildungsaufwand, besondere Ansprüche an die körperliche Fitness zu erfüllen und Benachteiligung bei der Urlaubsplanung und Gewährung von Freischichten zu erdulden. Und das alles zusätzlich zur Berufsausübung als Feuerwehrmann und Rettungsdienstmitarbeiter.

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft  
Bundesgeschäftsstelle  
Friedrichstraße 50  
42655 Solingen

Sitz Solingen  
Amtsgericht Wuppertal  
VR30151  
Steuernr.: 129/5890/0158

Vorstand (§26 BGB)  
Siegfried Maier (Vors.)  
Lars Wieg  
Daniel Dahlke

Tel: +49(0)212 64 56 48 55  
Fax: +49(0)212 64 56 48 57  
[geschaeftsstelle@dfaug.de](mailto:geschaeftsstelle@dfaug.de)  
[www.dfaug.de](http://www.dfaug.de)





Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Nachfragen jederzeit zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

**Axel Seemann**

2. Stellvertretender

Landesverbandsvorsitzender

**DFeuG**

**Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft**

Landesverband Bremen

